Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 79. Danzig, den 3. Oktober 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. **Die Besitzer von solchen Hengsten, welche jetzt zum Decken für das nächste Jahr gekört werden sollen, fordere ich hierdurch auf, mir dieselben bis zum 15. dieses Monats anzumelden und dabei den Namen, die Farbe nebst Abzeichen, das Alter, die Größe und die Abstammung des Hengstes, sowie dessen Aufstellungsort und den Betrag des Deckgeldes anzugeben.**

Nach der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1896 dürfen zum Bedecken der Stuten nur solche Hengste verwendet werden, welche von der zuständigen Körungskommission als tauglich zur Zucht befunden sind.

Dem Körzwange sind nicht unterworfen:

a die im alleinigen Eigenthum eines Einzelnen oder im Eigenthum einer Erbengemeinschaft stehenden Hengste, welche der Besitzer nur zum Decken der ihm selbst gehörigen, bezw. der Erbengemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden,

b. die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Gestütsbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafften Hengste, solange das gewährte Darlehn noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angekauften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Gestütsbeamten unterliegen,

c. ehemalige Haupt- und Landbeschäler, welche von der Gestütsverwaltung an Züchter abgegeben sind, sofern ihre Tüchtigkeit zur Zucht durch ein Attest der Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,

d. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 ℳ gezahlt wird.

Die unter b, c und d aufgeführten Hengste sind jedoch gleichfalls der Körungskommission bei den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Bezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben diesen Bestimmungen zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 ℳ belegt.

Die gleiche Strafe trifft auch die Besitzer von Stuten, welche dieselben, den gedachten Bestimmungen zuwider, einem nicht angekörten oder in ihrem Miteigenthum stehenden Hengste zuführen oder zuführen lassen. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 ℳ geahndet.

Bei Gelegenheit der Körung findet auch die Aufnahme von Stuten in das Westpreußische Stutbuch statt.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Landrath.

---

2. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Juni cr. in No. 46 des Kreisblatts fordere ich die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, von den erhaltenen Erhebungsbogen für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900, **das Hauptexemplar**, auf dessen erster Seite vom Königlichen Statistischen Bureau die Vortragungen gemacht sind, nach vollständiger Ausfüllung des Formulars und Unterschrift desselben, sowie das ausgefüllte Erhebungsblatt für die Ermittelung der Hagelwetter und Wasserschäden im Jahre 1900, mir jetzt bald zurückzusenden.

Danzig, den 29. September 1900.

Der Landrath.

3. Unter den Schweinen des Molkereipächters Wichmann zu Löblau (Unter Kahlbude) ist die Rothlaufkrankheit ausgebrochen.

Danzig, den 29. September 1900.

Der Landrath.

4. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen des Gärtners Buechler und des Bergwärters Ritter in Oliva ist erloschen.

Danzig, den 29. September 1900.

Der Landrath.

5. Der frühere Bürgermeister Dr. phil. Hugo Hasse in Oliva ist zum Gemeindevorsteher von Oliva gewählt und von mir bestätigt, sowie für dieses Amt und auch als Amtsvorsteher und Standesbeamter des Amtsbezirks Oliva vereidigt worden.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Gutsbezirk Nestempohl erloschen ist, hebe ich hiermit die unter dem 27 August d. Js. erlassene Anordnung, betreffend Verbot beziehungsweise Beschränkungen im Handel mit Vieh im Umherziehen (Amtsblatt S 326), auf.

Danzig, den 20. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.